

berjenigen Bestellungen beschränke, die ihm von seiner Kundschaft ins Haus getragen würden. Hier läme alles auf den Geschäftssinn des Verlegers an, darauf, daß er den Wünschen des Sortimenters soweit entgegenkomme wie nur irgend möglich, ihm den Bezug seines Verlages nach Kräften erleichtere und keine unerfüllbaren Forderungen stelle. In Wirklichkeit könne sich der Pariser Verleger nur schwer dazu verstehen, dem finnländischen Sortimenter offene Rechnung zu gewähren, ihm der erzielte Absatz im Verhältnis zum eingegangenen »zu wenig« sei, oder wenn er sich wirklich zur Kontierung entschliefse, so stelle er dabei so viele Bedingungen und Klauseln, daß der Sortimenter davor zurückschreie und seinerseits auf einen direkten Verkehr mit dem so zugänglichen Verleger verzichte. Die natürliche Folge sei, daß die große Mehrzahl aller in Betracht kommenden finnländischen Sortimenter sich statt nach Paris tendend ein ausländisches Sortiment in Leipzig wendeten und Bedarf an französischer Literatur dort deckten. Und diese Leipzig bezogene französische Literatur segle nun — nach der Angabe des Berichterstatters — in der Exportziffer unter deutscher Literatur.

Es ist unzweifelhaft viel Wahres in dieser Auffassung, aber der genaue Wert dieser über Leipzig gehenden französischen Literatur, andererseits um wieviel sich die deutsche Literaturziffer zugunsten der französischen vermindern würde, sich wohl nicht feststellen lassen.

Bei großen ausländischen Geschäften mit starkem Bedarf füge der französische Verleger ja schließlich den Wünschen seiner Kunden; aber im Gegensatz zu seinen deutschen Kollegen bedenke er nicht, daß zehn kleine Sortimente, von denen jedes für 50 Frcs. im Jahre absetze, ebensoviel wert seien wie ein großes, dessen jährlicher Absatz 500 Frcs. betrage. Überhaupt zieht der Berichterstatter zwischen der deutschen und französischen Vertriebsart eine ganz interessante Parallele, die ziemlich zu gunsten der ersteren ausfällt, denn er glaubt den so viel größeren Absatz der deutschen Literatur auf die Vertriebsart zurückführen zu können. Diese Ansicht mag viel Wahres haben, obgleich meines Erachtens der Berichterstatter dabei den hauptsächlichsten Faktor, nämlich den daß die deutsche Sprache in Finnland viel verbreiteter ist als die französische, ganz außer acht läßt. Seinen Landsleuten wirft er vor, daß sie, wie schon oben bemerkt, den finnländischen Sortimentern viel zu wenig Entgegenkommen zeigten, daß sie bei einer kleineren Bestellung vorherige Einwendung des Betrages verlangten, bei größeren à conto-Zahlungen, und vor allem, daß sie nicht in Kommission liefern wollten. Alle diese Vorsichtsmaßregeln seien übertrieben, sie nützten dem Verleger nichts und schaden dem Absatz der Bücher, denn die wenigen Sortimentsfirmen in Finnland, die sich mit dem Vertrieb von ausländischer Literatur überhaupt befaßten, seien durchaus ehrlich und kreditwürdig. Wenn der finnländische Sortimenter einen verhältnismäßig langen Kredit beanspruche, so komme das daher, weil er selbst seiner Kundschaft einen solchen einräumen müsse. Daraus jedoch auf Zahlungsunfähigkeit der betreffenden Firma zu schließen, sei falsch; die finnländischen Sortimenter zahlten, wenn auch spät, so doch fast immer, und man würde eine einmal eingegangene Verbindung nie zu bereuen haben.

In bezug auf Kommissionslieferungen sei seitens der französischen Verleger in den letzten Jahren zwar eine Besserung zu bemerken; dennoch gebe es noch eine ganze Reihe von Verlegern, und zwar nicht von den kleinsten, die sich noch immer nicht zu dieser für beide Teile vorteilhaften Lieferungsart entschließen könnten. Darin sei der deutsche Verleger anders; dieser liefere eher zu viel als zu wenig in Kommission; ja es gebe sogar solche, die ihre Werke, für die der finnländische Sortimenter keine Verwendung habe, auch unverlangt schickten, wofür dieser, ohne einen Nutzen davon zu haben, nur die Hin- und Rückfracht bezahlen müsse. Auch in bezug auf den Abrechnungstermin sei die deutsche Vertriebsart der französischen vorzuziehen. Während der deutsche Verleger sich bis auf wenige Ausnahmen mit einer einmaligen jährlichen Abrechnung begnüge (womit jedenfalls die Messe gemeint ist), bedinge der französische eine solche schon nach drei oder höchstens sechs Monaten, ganz wie bei den Sortimentern des eigenen Landes. Solche kurzfristigen Abrechnungstermine seien mit Rücksicht auf die

weite Entfernung und die schwierigen Verkehrsmöglichkeiten viel zu kurz und unvorteilhaft für beide Teile. Der Sortimenter könne sich nicht genügend für die Bücher verwenden, weil er schon gleich nach Empfang wieder an die Rücksendung denken müsse, um den Termin nicht zu verpassen, — der Verleger erhalte seine Werke in ziemlicher Vollständigkeit wieder zurück, nur daß diese durch den langen Hin- und Hertransport naturgemäß gelitten hätten. Dies alles komme bei Verlegern, die sich zu Kommissionslieferungen mit jährlicher Abrechnung entschlossen hätten, nicht vor.

Wenn aber der deutsche Abrechnungstermin dem französischen auch vorzuziehen sei, so hätten sich die finnländischen Sortimenter doch mit großer Mehrheit für die französische Abrechnungsart ausgesprochen, die gegenüber der deutschen bedeutende Vorteile biete. Während nämlich der deutsche Verleger bei der Abrechnung eine genau spezifizierte Liste über jedes zurückgehende oder dort behaltene Buch mit vollem Titel ausdrücklich verlange, begnüge sich der französische mit einer summarischen Angabe (so und so viel Bände à Frcs. 3.50 usw.), und zwar nicht nur für die remittierten, sondern auch für die dort bleibenden Werke. Ja, einzelne Firmen verzichteten im Interesse einer einfachen Abrechnung sogar auf eine summarische Aufstellung der Disponenden, sondern gestatteten, daß der betreffende Sortimenter, bei dem eine mehrjährige glatte Verbindung vorausgesetzt wird, eine im Verhältnis zum Absatz stehende Summe für die Disponenden am Saldo in Abzug bringe. Auch in bezug auf Rücknahme fest bezogener und liegen gebliebener Werke erweise sich der französische Verleger viel kulanter als der deutsche.

Der Berichterstatter weist die Verleger seines Landes besonders auf die beiden zuletzt genannten Punkte hin und empfiehlt, wo dies nicht schon geschehen, diese Geschäftsgebräuche einzuführen. Das sei das beste Mittel, um das Vertrauen des ausländischen Sortimenters zu erlangen, und damit auch Lust zur Verwendung, wenn er weiß, daß er im Falle des Nichtabsatzes auf Entgegenkommen rechnen darf.

Alle diese Ausführungen lassen auf eine ziemlich intime Kenntnis des Buchhandels schließen und enthalten manche Anregung, die sich nicht nur im französischen, sondern auch im deutschen Buchhandel beherzigen lassen wird.

**Thüringer Kunstanstalt & Graphische Union, A.-G., Coburg.** (Vgl. Nr. 215, 239 d. Bl.) — Die Herren Aktionäre werden zu einer am 11. November d. J., nachmittags 4 Uhr, im Bahnhofshotel in Coburg stattfindenden außerordentlichen Generalversammlung eingeladen.

#### Tagesordnung:

1. Beschlußfassung über die Bestellung von Revisoren zur Prüfung der Eröffnungsbilanz sowie von Vorgängen bei der Gründung.
2. Beschlußfassung über die Anbahnung eines Zwangsvergleichs und die Herabsetzung des Aktienkapitals zum Zwecke der Fortführung der Aktiengesellschaft.
3. Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern.

Zwecks Teilnahme an der Generalversammlung und Ausübung des Stimmrechts sind die Aktien in Gemäßheit des § 21 des Statuts bei der Kasse der Gesellschaft zu hinterlegen.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats:

(gez.) Jacob Cramer.

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 252 vom 25. Oktober 1909.)

**Die heilige Schrift der Tibetaner.** — Während die Schriften des südlichen Buddhismus wenig, wenn überhaupt, von den Normen der allgemeinen buddhistischen Lehre abweichen, mußte sich diese, um in die nördlichen Grenzlande Indiens und ihre Nachbarschaft eindringen zu können, manche zum Teil sehr erhebliche Änderungen gefallen lassen. Manche rein hinduistische Lehren, wie die metaphysischen von Yoga und Tantra, ferner ein ausgearbeitetes Ritual mit Vitaneien und Gebeten und ein ganzer Götterhimmel, in den sich Buddha mit einigen ihm völlig wesensfremden Gottheiten teilen mußte, bildeten die wesentlichen Züge dieser Umgestaltung, die die buddhistische Lehre im Norden Indiens empfing und deren Ergebnis als die Lehren vom »Großen Mittel« (Mahāyāna) bekannt ist.

Um die Mitte des siebenten Jahrhunderts nahm auch Tibet diese Lehre an, deren Bücher zu diesem Zweck in die tibetanische Sprache übersetzt wurden. Mahayanistische Gelehrte aus allen